

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungs- behörde					
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht					
3	Kreis Stormarn	06.08.2019	X		Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtliche Grundlage für einen neuen gemeinsamen Standort für Kindertagesstätte und Freiwillige Feuerwehr zu schaffen. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten: 1. Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Überlegungen der Gemeinde zur Realisierung einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgerätehauses seit September 2017 fachlich intensiv und konstruktiv begleitet.	Der Sachverhalt ist korrekt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen erhoben. Aufgrund der Überplanung einer Ausgleichsfläche hat die Eingriffsbewältigung eine komplexe Qualität. Dieses ist in den vorliegenden Unterlagen sehr ausführlich und gewissenhaft und daher gut nachvollziehbar abgearbeitet und erläutert. Das Ausgleichskonzept und die Kompensationsfaktoren wurden zuvor abgestimmt, dem Konzept wird zugestimmt. Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden: Aus den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sollte sich der Inhalt der Satzung bestimmen lassen. Die Begründung und der Umweltbericht sind nicht Bestandteile der Satzung. Daher sind die Ausgleichsmaßnahmen aus Kap. 15.11 der Begründung als Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB in die Planurkunde oder als separate Urkunde mit Zugehörigkeitsvermerk zu übernehmen, nach Möglichkeit wortgetreu und mit Lageskizze. Anderenfalls liegt ein Abwägungsfehler vor, weil die Unterlagen 'Umweltbericht' und 'Festsetzungen' voneinander abweichen, der dazu führen könnte, dass die Rechtskraft nicht erlangt wird. Die Urkunde sollte dementsprechend ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Bebauungsplan gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen ist. Der Umweltbericht ist hierbei ein Bestandteil der Begründung. Da die Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargelegt werden und die Gemeinde zum einen Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist und zum anderen Gestattungsverträge über die Nutzung zwei Ökokonten (Stiftung Naturschutz, Fa. Ecodots) geschlossen hat, gilt der

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Im Zuge der Umsetzung der Planung ist außerdem unter Berücksichtigung der in Kap. 14.3 der Begründung bzw. Kap. 7.3. des Artenschutzgutachtens dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. 2. Wasserwirtschaft Die auf Seite 20 getroffenen Aussagen der Begründung bezüglich der Regenwasserbeseitigung basieren auf dem Nachweis der GSP Ingenieurgesellschaft, Bad Oldesloe, „Ermittlung der abflusswirksamen Fläche des Einzugsgebietes der Regenbehandlungsanlage 'An der Lohe'“, Stand Januar 2019. Der Nachweis kommt zu dem Ergebnis, dass sich die an das Becken angeschlossene reduzierte Fläche von ursprünglich 9,2 ha (rechnerisch ermittelt) auf 15,57 ha (1,5 * GRZ) erhöht hat.	Ausgleich als sichergestellt. Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB können die Ausgleichsmaßnahmen durch eine Festsetzung den Grundstücken, auf denen die Eingriffe vorgesehen sind, zugeordnet werden. Die Gemeinde sieht von dieser Festsetzung ab, weil die Verpflichtung, die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, auch ohne diese Festsetzung besteht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahmen werden von der Gemeinde als Bauherrin durchgeführt werden. Der Sachverhalt ist korrekt. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				Der Nachweis enthält zudem verschiedene theoretische Aussagen über vorhandene und möglicherweise benötigte Volumina zur Rückhaltung von Starkregenereignissen verschiedener Jährlichkeiten. Aufgrund des erheblich vergrößerten Einzugsgebietes im Vergleich zu der ursprünglichen Planung von 1994 sind eine weitergehende Untersuchung des bestehenden Beckens, des Einleitgewässers und der örtlichen Gegebenheiten insbesondere unter Betrachtung des Überflutungsrisikos sowie die Umsetzung der daraus eventuell resultierenden baulichen Maßnahmen notwendig. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Regenwasserrückhalte- und behandlungsbecken „An der Lohe“ zur Einleitung von Niederschlagswasser in die 'Wandse' wird seitens der unteren Wasserbehörde in eine Sanierungserlaubnis umgewandelt. Diese wird für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren die Verpflichtung zur Umsetzung von zunächst planerischen und danach eventuell baulichen Maßnahmen beinhalten. Da die Gemeinde den Beschluss gefasst hat, die Verpflichtung einzugehen, stimmt die untere Wasserbehörde der Planung zu. Bei dem auf Seite 18 unter dem Punkt 7.8. beschriebenen Regenrückhaltebecken in Form einer „Mulde“ handelt es sich um eine der Regenwasserkanalisation zugehörigen Anlage. Sie bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich schriftlich gegenüber der unteren Wasserbehörde dazu verpflichtet, die Rückhaltung durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Im Planungsgebiet wurde durch Baugrunduntersuchungen festgestellt, dass das Grundwasser sehr hoch ansteht (0,00 m - 1,20 m Flurabstand) und Lehmböden vorherrschen, die nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufwiesen. In Abhängigkeit der örtlichen Boden- und Grundwasser- verhältnisse und des zufließenden Wassers sind gegebenenfalls Abdichtungsmaßnahmen für das geplante Regenrückhalte- becken erforderlich. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser über die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig. 3. Immissionsschutz Es sollten Aussagen in der Begründung ergänzt werden, inwieweit Lärmimmissionen ausgehend vom Straßenverkehr auf die geplanten, teils schützenswerten Nutzungen einwirken.	Der Sachverhalt ist korrekt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der Planung des Regenrückhaltebeckens (Mulde) berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewie- sen, dass es sich bei der 'Hauptstraße' um eine innerörtliche Straße handelt, die weder durch Schwerlastverkehr noch durch einen übermäßig starken Kfz-Verkehr geprägt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Werte des Lärmpegelbereiches II eingehalten werden. Die Fassaden und Fenster der Kindertagesstätte werden die Vorga- ben, die sich für den Lärmpegelbereich II ergeben, erfüllen. Ein Schalldämm- maß von 30 dB wird eingehalten werden. Ferner wird darauf hingewie-

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Außerdem sollte erläutert werden, welche Lärmemissionen von den geplanten Nutzungen auf die bestehende Nachbarschaft einwirken (z. B. Bring- und Abholverkehr KiTA, Feuerwehreinsätze, (Abend-)veranstaltungen). Ist hierbei mit Konflikten zu rechnen, ist eine gutachterliche Untersuchung und ggf. die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen geboten.	sen, dass die besonders schutzwürdigen Nutzungen (Gruppenräume, Schlafräume für die U3-Gruppen) nicht in Räumen untergebracht werden, die der 'Hauptstraße' zugewandt sind. Daraus folgt, dass unzulässig hohe Immissionswerte innerhalb des Gebäudes ausgeschlossen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wurde (durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor, Neumünster, Stand: 10.09.2018). In diesem Zusammenhang wurden die Auswirkungen der geplanten Nutzungen 'Feuerwache' und 'Kindertagesstätte' untersucht. Um immissionsrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird eine Vorgabe zu der Beschaffenheit der Fahrgassen der Stellplatzanlage an dem Feuerwehrgerätehaus gemacht. Es wird ein Hinweis zu dieser Vorgabe in die Begründung aufgenommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					4. Brandschutz Die Bauaufsichtsbehörde, Abteilung Brandschutz, weist auf die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Feuerwehr gem. § 2 Brandschutzgesetz hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Niederlassung Lübeck					
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.07.2019		X	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
6	Archäologisches Landesamt	09.07.2019		X	Unsere Stellungnahme vom 04.05.2018 wurde richtig in die Begründung und den Text des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Siek übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Denkmalpflege					
8	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst	18.07.2019		X	Hiermit teile ich ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Siek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Untere Forstbehörde	16.07.2019	X		Hinsichtlich des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, der eine Neuentwicklung und Neuordnung innerhalb der Ortslage Siek in Form einer Errichtung einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgerätehauses innerhalb des vorgenannten Planungsgebietes vorsieht, wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen: Aktuell wird die Fläche des Plangeltungsbereiches vorrangig als Wiese bzw. als Pferdeweide genutzt. Waldflächen gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von der Planung nicht betroffen sind. Der Bebauungsplan Nr. 23 weist neben einer Fläche für Gemeinbedarf u.a. auch anteilig eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielfläche“ aus. Ich weise in Bezug auf diese öffentlichen Grünflächenbereiche ausdrücklich darauf hin, dass diese Flächen zur langfristigen Erhaltung der vorbezeichneten Zweckbestimmungen einer kontinuierlichen sowie dauerhaften Pflege und Unterhaltung unterliegen. Unter Berücksichtigung und Beachtung dieses Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Siek keine Bedenken.	Der Sachverhalt ist korrekt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' bereits seit vielen Jahren besteht. Diese Grünfläche wird regelmäßig von der Gemeinde gepflegt. Die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielfläche' soll von den Kindern zum Spielen genutzt werden. Auch diese Grünfläche wird zukünftig von der Gemeinde regelmäßig gepflegt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
10	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung 'Technischer Umweltschutz'					
11	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein					
12	IHK zu Lübeck Geschäftsstelle Ahrensburg					
13	Handwerkskammer Lübeck	31.07.2019		X	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Handwerksbetriebe ansässig sind.
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
15	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR					

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
16	Dataport AöR	09.07.2019		X	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Siek Gemeindewehrführer Holger Wollmer					
18	Arbeitsgemeinschaft der Hamburger Randkreise	08.07.2019		X	Wir haben von Ihnen mit Schreiben vom 05.07.2019 Unterlagen im Rahmen der TöB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn, erhalten. Wir sehen von einer Stellungnahme ab. (Unser Fokus liegt auf überregional relevanten Entwicklungen.) Wir möchten Sie bitten, uns künftig - bei diesem und weiteren Beteiligungsverfahren - lediglich per E-Mail (oder über BOB SH) zu kontaktieren. Bitte verwenden Sie folgende E-Mail-Adresse: arge.hamburg-rand@segeberg.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
19	Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siek					
20	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost					
21	Hamburger Wasserwerke GmbH Bereich IK 210 Erschließung, Baurechtsverfahren	15.07.2019	X		Gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohrleitungen usw.) müssen erhalten bleiben. Zu Kapitel 9 'Ver- und Entsorgung', Thema: Brandschutz, weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: "Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden." Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Rechtslage zur Löschwasserversorgung ist der Gemeinde bekannt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.	
22	Abwasserzweck- verband Siek					
23	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH					
24	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Ahrensburg	24.07.2019	X		Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Wir verwiesen auf unsere Anmerkung des Schreibens vom 23. Mai 2018, welches weiterhin Bestand hat. Auf Anfrage senden wir Ihnen eine Kopie des Schreibens erneut zu. Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Schreiben vom 23.05.2018 Im Bereich der Planung liegen ein Mittelspannungskabel sowie ein Niederspannungskabel. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Im Bereich der Planung liegt eine Gas-Niederdruckleitung. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.
25	Schleswig-Holstein Netz AG Leitungsauskunft	22.07.2019		X	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswig-Holstein Netz AG. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.07.2019	X		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikations-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					einrichtungen beigelegt. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplan entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 – 8888 Fax: 0391 / 580 225 405 angefordert werden. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Hochbauplanung berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Region Hamburg / Schleswig-Holstein Verteilnetzplanung	13.08.2019		X	Eine Ausbauentscheidung trifft die Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	08.08.2019	X		Bitte berücksichtigen Sie folgendes in der Planung: Die Entsorgung des Plangebietes erfolgt im Rahmen einer Straßenrandentsorgung an der 'Hauptstraße'; d. h., dass die Abfallbehälter der drei Planungsgrundstücke an der 'Hauptstraße' zur Entsorgung bereitzustellen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Eine Befahrung der als Stichstraße ausgebildeten Zuwegung zu den Plangrundstücken 'BFL 2' und 'BFL 3' durch Müllfahrzeuge erfolgt nicht. In diesem Zusammenhang bitte ich entsprechende Sammelplätze an der 'Hauptstraße' mit einzuplanen. Ansonsten ergeben sich aus unserer Sicht keine weiteren Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, dass die Mülltonnen an den Abfuhrtagen auf dem Gehweg, der entlang der 'Hauptstraße' verläuft, bereitgestellt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)					
30	Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG (VHH)	12.07.2019	X		Bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen vom 16.02. und 29.05. 2018 stellen wir (Kreis Stormarn - Fachdienst ÖPNV, HVV und VHH) gemeinsam fest, dass zu den im Plangebiet vorhandenen Bushaltestellen 'Hansdorfer Weg' erneut keine Aussagen getroffen werden, obwohl die Lage der Haltestellen im B-Plan-Verfahren geprüft werden soll (Begründung zur 28. F-Plan-Änderung, Kapitel 9).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte von Bushaltestellen nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden. Bushaltestellen dürfen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Gehweg) mit Zustimmung des Straßenlastträgers (hier: die Gemeinde Siek) angelegt werden.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Die Haltestelle 'Hansdorfer Weg' erschließt den Kernbereich der Gemeinde und ist unverzichtbar. Durch den beabsichtigten Bau sozialer Einrichtungen wird die potenzielle Bedeutung steigen. Sinnvoll wären die Haltestellen im Bereich des Baufelds 'BFL 3' (weitere soziale Einrichtung), das zu einem späteren Zeitpunkt bebaut werden soll. Von daher haben unsere Stellungnahmen weiterhin Bestand, und wir sehen es als erforderlich an, entweder die gesamte Straßenfläche nebst Gehwegen als Straßenverkehrsfläche festzusetzen oder bei Beibehaltung der hier vorgenommenen Aufteilung die Haltestellen mit kenntlich zu machen. Für die räumlichen Bedarfe der Haltestellen (Stichwort 'barrierefreier Ausbau', gerade vor sozialen Einrichtungen) gelten weiterhin die in unserer Stellungnahme vom 29.05.2018 niedergelegten Anforderungen. Der Vollständigkeit halber fügen wir die beiden genannten Stellungnahmen dieser Mail bei. Für die jetzt erforderlichen Planungs- und Abstimmungsgespräche stehen wir gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass Standorte von Bushaltestellen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Bushaltestellen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Gehweg) angelegt werden. Es besteht nicht das Erfordernis, dass die Straße und der Gehweg zusammen als einheitliche 'Straßenverkehrsfläche' festgesetzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung hinsichtlich des neuen Standortes der Bushaltestelle

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
						erfolgen.
31	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein					
32	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein Kreisgruppe Stormarn	16.08.2019	X		Ihre zugesandten Unterlagen enthalten ausreichende Erklärungen zum dem Bebauungswunsch (Kita und Feuerwehr) der Gemeinde, eine nachvollziehbare Begründung zur Wahl der Fläche am Ortsrand und einen für uns zufriedenstellenden ausführlichen und genauen Artenschutzbericht. Wir teilen mit, dass wir keine Bedenken gegenüber der Planung haben. Wir haben lediglich zwei Anmerkungen: a) Im Nordwesten grenzt eines der nördlichen zukünftigen Gebäude an den baumbestanden Weg mit dem anschließenden bewaldeten Gelände, in dem sich allerdings schon ein Gebäude befindet. Wir bitten, den Abstand des neuen Gebäudes zu den hohen Bäumen und den dahinterliegenden Bäumen dahin zu überprüfen, ob er für den Artenschutz (Vogelbrutplätze) und den dazugehörenden Baulärmschutz in der Bauphase ausreicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umstand, dass der Abstand zwischen dem geplanten Gebäude in der 'Baufläche 3' (BFL 3) und den Kronen der beiden Eichen (1,00 m Abstand zu Baum Nr. 13 und 5,00 m Abstand zu Baum Nr. 12) gering ausfallen wird, kann dazu führen, dass nach Errichtung des Gebäudes an diesen beiden Bäumen im Durchschnitt in einer Brutsaison weniger Vögel

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Wir begrüßen, dass der Moorfrosch gerettet werden soll, wenn der Graben verkürzt und verändert werden soll. Bei der Überprüfung könnten sich auch andere seltene Arten in dem Grabenrandgebiet anfinden.	brüten werden als heute. Da Vogelarten betroffen sind, die zum einen landesweit verbreitet sind und zum anderen allgemein häufig vorkommen, werden sich keine Auswirkungen auf die günstigen Erhaltungszustände der betroffenen Vogelarten ergeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass im Bereich des Grabens und in dessen näherem Umfeld ein Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.
33	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein					
34	Stadt Ahrensburg	12.07.2019		X	Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planungen in den vorgelegten Fassungen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
35	Gemeinde Großensee					
36	Gemeinde Großhansdorf	24.07.2019		X	Gegen die übersandte Bauleitplanung bestehen von hier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37	Gemeinde Brunsbek					
38	Gemeinde Braak					
39	Gemeinde Hoisdorf					
P1	Privat 1	16.08.2019	X		Wir beziehen uns auf den oben genannten, im Internet eingestellten und nunmehr auch öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Siek - Gebiet: südlich der „Hauptstraße“, westlich und nördlich der Bebauung in der Straße „Ohlenhof“ sowie östlich der Bebauung in der Straße „An der Lohe“ - öffentliche Auslegung vom 15. Juli 2019 bis 19. August 2019 (bis 16 Uhr) im Amt Siek. Wir widersprechen fristgerecht (als Anwohner und direkt betroffene Bürger dieses o. g. Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Siek) in Form dieser Stellungnahme und erheben somit aus einer Anzahl von Gründen Widerspruch im Sinne des § 3 BauGB gegen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Siek - Gebiet: südlich der „Hauptstraße“, westlich und nördlich der Bebauung in der Straße „Ohlenhof“ sowie östlich der Bebauung in der Straße „An der Lohe“ - Ihre öffentliche Auslegung vom 15. Juli 2019 bis 19. August 2019 (bis 16 Uhr) im Amt Siek - durch Bekanntmachung durch das Amt Siek vom 05. Juli 2019.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt ist, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Möglichkeit, einen Widerspruch einzulegen, besteht nicht.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Widerspruch Nr. 1 zu den veröffentlichten Dokumenten Im B-Plan ist zwischen den beiden Grundstücken 'Ohlenhof 25' und 'Ohlenhof 27' eine „sog. Lücke“ neu dargestellt - also der Knick unterbrochen eingezeichnet (im Bereich der sog. Aufschüttungen). In der Realität ist diese Fläche allerdings „extrem stark bewachsen“ durch zwei zusammenlaufende Knicks/Landschaftselemente (es handelt sich dabei um die extrem zugewachsene Fläche hinter den beiden Stromkästen bzw. hinter der Straßenlampe). Frage: Warum soll hier die Knickfläche/Aufschüttungsfläche beseitigt werden bzw. eine freie begehbare/befahrbare Fläche zwischen den beiden Grundstücken neu entstehen? Mit welchem Ziel und Zweck? Vorherige Klärung der Eigentumsrechte erforderlich. Mit diesem voraussichtlichen Plan bzw. den vorbereitenden Maßnahmen für evtl. zukünftige Einfahrten/Zugänge/Wander- oder Fußwege/Zufahrten zum Kindergarten oder Feuerwehr oder Park oder Regenrückhaltebecken etc. sind wir als direkt angrenzende Anwohner und Grundstückseigentümer absolut nicht einverstanden und widersprechen diesen Ausführungen (siehe dazu auch die oben aufgeführten Grafiken).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass diese Fläche zugewachsen ist. Auf dieser Fläche kommen zum einen Wildstauden (u.a. Brennessel, Knöterich, Wiesen-Kerbel) vor, zum anderen hat sich dort ein Gehölzaufwuchs aus Hartriegel entwickelt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vermessung durchgeführt wurde. Hierbei wurden die Knicks mit ihren Erdwällen eingemessen. Darüber hinaus wurden aus dem Kataster die Grundstücksgrenzen übernommen. Als die Knicks in den 1990er Jahren angelegt wurden, wurde diese Lücke freigehalten, um dort einen Zugang zu der Fläche sicherzustellen. Da die Gemeinde Eigentümerin des Grund-

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Unsere Begründung: Eine Entfernung des Knicks/Aufschüttungsfläche an dieser Stelle für zukünftige freie Einfahrten/Zugänge/Wander- oder Fußwege/ Zufahrten zum Kindergarten oder Feuerwehr oder Park oder Regenrückhaltebecken etc. führen zu erhöhter und massiver Verkehrsbelastung/Behinderungen („Zuparken des Ohlenhofs“) / erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge oder mobile Maschinen aller Art im gesamten 'Ohlenhof' und 'Knakenhof' aufgrund der nun neu geschaffenen Möglichkeit, diese neuen Gebäude (Einrichtungen) auch von dieser beschriebenen Seite bequem und ohne Parkplatzprobleme für alle Personen zu erreichen. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme und Antwort vor Beschluss des B-Plans.	stücks ist, kann sie jederzeit den zwischenzeitlich aufgekommenen Bewuchs beseitigen und hier einen Zugang zu der geplanten Rasenfläche schaffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle ein Zugang zu der geplanten Rasenfläche der Kindertagesstätte entstehen kann. In diesem Fall würde ein kleines Tor errichtet werden. Der Zugang würde z.B. von der Person genutzt werden, die den Rasen mäht oder andere Gartenarbeiten verrichtet. Da das Tor abgeschlossen werden würde, hätten Unbefugte nicht die Möglichkeit, über diesen Zugang auf das Gelände zu gelangen. Es ist nicht vorgesehen, dass dort ein offener Zugang entsteht, über den man zur Kindertagesstätte oder zum Feuerwehrgerätehaus gelangen kann. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass es aufgrund des Zuganges zu Verkehrsbelastungen in den Straßen 'Ohlenhof' und 'Knakenhof' kommen wird.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Widerspruch Nr. 2 zu den veröffentlichten Dokumenten Wir Anwohner sind Laien, deshalb meine nachfolgenden drei Fragen: 2a. Handelt es sich bei den eingezeichneten Knicks in dem Bebauungsplan um zu erhaltende Knicks oder um Ausgleichsknicks? Wir bitten um schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Siek zu Punkt 2a vor Beschluss des B-Plans.	Die Knicks wurden vor ca. 25 Jahren angelegt. Sie unterliegen gegenwärtig dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG. Die Knicks werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 aus dem gesetzlichen Schutzstatus entlassen. Als Ausgleich werden an anderer Stelle (siehe Ausgleichsmaßnahmen M2 und M5) im Verhältnis 1 : 1 bezogen auf die Knicklänge neue Knicks angelegt. Die Knicks im Plangebiet, die ihren rechtlichen Schutzstatus verlieren, sollen in ihrem Bestand erhalten werden, d.h., dass die Gehölze erhalten werden sollen. Dies wird zum einen durch eine zeichnerische Festsetzung und zum anderen durch eine textliche Festsetzung (siehe Teil B: Text, Nr. 4.1) bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Wenn eine Stellungnahme, wie

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					2b. Es ist aus dem Bebauungsplan nicht schriftlich oder visuell ersichtlich, welche Abschnitte der Knicks nun den einzelnen angrenzenden Anwohnern der Einfamilienhäuser gehören und welche nicht. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Siek inkl. schriftlicher Nachweise vor Beschluss des B-Plans zu Punkt 2b.	im vorliegenden Fall, eine Frage enthält, kann diese nicht beantwortet werden. Die Gemeinde hat die Frage im Rahmen der Abwägung prüfen. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Einwender nach der Beschlussfassung über die Abwägung zugesandt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Knickbereiche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 liegen, im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Grenze des Geltungsbereiches bildet in Bezug auf die Grundstücke 'Ohlenhof 21, 23, 25, 27 und 29' jeweils die Grundstücksgrenze. Die genannten Grundstücke grenzen an das Flurstück 57/30 an, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Die vorliegende Planung umfasst im wesentlichen das Flurstück 57/30. Dieses Flurstück umfasst die Wiese, die Knicks, den Graben sowie die mit Gehölzen bestockte Rasenfläche im Nordwesten des Plangebietes. Das Flurstück 57/30 befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Stichwort „Informations- und Fürsorgepflicht der Gemeinde Siek“ bzgl. der Knickanlagen und deren Erhaltung und Pflege seit mehr als 20 Jahren angrenzend zur zukünftigen Bebauungsfläche: 2c. Welche Abschnitte der eingezeichneten Knicks in dem Bebauungsplan pflegt momentan kontinuierlich die Gemeinde Siek in welchen zeitlichen Abschnitten? Kosten der Maßnahme pro laufenden Knickmeter? Wir bitten um schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Siek zu Punkt 2c vor Beschluss des B-Plans.	Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' (Erlass vom 20.01.2017) sollen Knicks in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock gesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwohner der Grundstücke 'Ohlenhof 21, 23, 25, 27 und 29' verbotenerweise die Gehölze auf den an ihre Grundstücke angrenzenden Knickabschnitten eigenmächtig zurückschneiden. Der Knick gleicht in diesen Abschnitten einer Gartenhecke und hat dadurch nur eine geringe Wertigkeit für den Naturschutz. Aufgrund dieser Situation ist es im Sinne des Knickschutzes nicht vorteilhaft, dass der Knick von der Gemeinde auf den Stock gesetzt wird.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zu den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Unser Fazit: Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt. (vgl. Urteil VG Schleswig vom 04.06.2010 Az. 2 A 151/09). Im Ergebnis werden Sie aufgefordert, Ihre Ausführungen noch einmal zu überprüfen.	Der Hinweis zur Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. In den zurückliegenden Jahren wurden die Knicks von den Anwohnern der Grundstücke 'Ohlenhof 21, 23, 25, 27 und 29' stark beeinträchtigt. Dadurch, dass die Wiese in eine Baufläche umgewandelt werden wird und die Knicks an eine stark genutzte Grünfläche angrenzen werden, werden sich zukünftig zusätzliche Beeinträchtigungen für die Knicks ergeben. Aus diesem Grund werden die Knicks aus dem gesetzlichen Schutzstatus entlassen. Als Ausgleich werden an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet neue Knicks angelegt werden. Es wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Siek

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 15.07.2019 - 19.08.2019

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2019 - 19.08.2019

Abwägung - Entwurfsfassung

Fazit / Beschlussempfehlung:

- In die Begründung wird ein Kapitel zum Immissionsschutz (Kap. 10) aufgenommen. Ferner wird in den Teil B ein Hinweis zu den baulichen Vorgaben für die Herstellung der Oberflächen der Fahrgassen der beiden Stellplatzanlagen (Feuerwehrgerätehaus, Kindertagesstätte) aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Lärmschutzmaßnahme.

Die Gemeinde kann den Satzungsbeschluss fassen.

erstellt am: 16.09.2019